

Entscheidung
in den Statutenstreitverfahren
4/92/St; 6/92/St; 5/92/St

auf Antrag

1. des SPD-Ortsvereins K. (4/92/St), vertreten durch die 1. Vorsitzende S.,
2. des SPD-Ortsvereins G. (6/92/St), vertreten durch den 1. Vorsitzenden L.,
3. des Juso-Arbeitsgemeinschaft im SPD-Ortsverein D (5/92/St), vertreten durch den Sprecher P.,

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

gegen

den SPD-Ortsverein D., vertreten durch den Vorsitzenden S².,

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 11.12.1992 in Bonn durch

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende,
Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

1. Die Berufungen gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission B. vom 15.09.1992 werden zurückgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass der Vorstand des Ortsvereins D. verpflichtet ist, binnen drei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung eine Versammlung aller unter 35 Jahre alten Mitglieder einzuberufen, um eine Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten im Bereich seines Ortsvereins zu bilden.

Gründe:

Am 29.01.1992 hat der Vorstand des Antragsgegners beschlossen, die in seinem Bereich bestehende Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten aufzulösen, nachdem eine längere Auseinandersetzung zwischen dem Antragsgegner und dieser Arbeitsgemeinschaft stattgefunden hatte, in deren Verlauf der Vorstand des Antragsgegners mehrfach sogenannte Abmahnungen mit der Androhung von Konsequenzen an die Arbeitsgemeinschaft gerichtet hatte. Hauptstreitpunkte waren die Pressepolitik der Jungsozialisten, die eine größere Zahl von Veröffentlichungen nicht vorher mit dem Vorstand des Antragsgegners abgestimmt und sich kritisch mit der Politik und mit Personen des Vorstandes und der Stadtratsfraktion befassende Presseverlautbarungen herausgegeben hatte, sowie zwei an die Mitgliederversammlung des Antragsgegners gerichtete Anträge, die die Schaffung einer Städtepartnerschaft D./A. und die Aufnahme des aus der SPD ausgeschlossenen Landtagsabgeordneten H. als Hospitant in die SPD-Stadtratsfraktion zum Gegenstand hatten.

Die Antragsteller zu 1. bis 3. haben bei der Landesschiedskommission B. den Antrag gestellt, im Wege des Statutenstreitverfahrens festzustellen, dass der Auflösungsbeschluss des Antragsgegners nichtig und der Jungsozialistenvorstand des Ortsvereins D. weiter im Amt sei sowie Anspruch auf Förderung und Finanzierung habe. Außerdem wurde die Verteilung der von der Jungsozialisten-Arbeitsgemeinschaft gestellten Anträge und ihrer Behandlung auf der nächsten Mitgliederversammlung begehrt.

Die Landesschiedskommission B. hat die Anträge am 15.09.1992 als unzulässig verworfen, weil die Antragsteller, soweit sie Ortsvereine sind, zwar nach den §§ 8 des Organisationsstatuts (OSt) und 21 Abs. 2 der Schiedsordnung (SchO) als Organisationsgliederungen der SPD im Statutenstreitverfahren grundsätzlich antragsberechtigt sind, aber ihnen für die Einwirkung auf Beschlüsse des gleichrangigen Antragsgegners das Rechtsschutzbedürfnis fehle. Der Antrag der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten D. – Antragsteller zu 3. – sei unzulässig, weil die Arbeitsgemeinschaften keine nach § 8 Organisationsstatut antragsberechtigten Organisationsgliederungen der SPD darstellten.

Die Beschlüsse der Landesschiedskommission B. sind den Antragstellern zu 1. und 2. am 01.10.1992, der Antragstellerin zu 3. am 02.10.1992 zugestellt worden. Die Antragsteller zu 1. und 2. haben mit am 13.10.1992 bei der Bundesschiedskommission eingegangenen Schriftsätzen Berufung eingelegt und jeweils am 28.10.1992 begründet. Die Antragstellerin

zu 3. hat am 14.10.1992 Berufung eingelegt und am 26.10.1992 begründet. Alle Antragsteller begehren die Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen, wiederholen ihre – gleichlautenden – Anträge aus der Vorinstanz und machen geltend, die Landesschiedskommission habe den rechtlichen Gehalt der Begriffe „Antragsbefugnis“ und „Rechtsschutzbedürfnis“ verkannt. Sie halten das Statutenstreitverfahren für „eine Art Popularklage“, bei der es auf ein individuelles Rechtsschutzbedürfnis nicht ankomme.

Der Antragsgegner beantragt die Aufrechterhaltung der Entscheidung der Landesschiedskommission und hat zur Begründung eine umfangreiche Aufstellung von Verstößen der Jungsozialisten-Arbeitsgemeinschaft D. und ihrer Funktionäre gegen die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft vorgelegt. Er wirft der Arbeitsgemeinschaft in mehrfacher Beziehung parteischädigendes Verhalten vor.

Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung der Bundesschiedskommission waren.

Die Berufungen sind zulässig – insbesondere rechtzeitig eingelegt – und mit Begründungen versehen worden. Sie sind jedoch unbegründet.

Die Bundesschiedskommission hat mit Beschluss vom 15.11.1992 die drei in der Vorinstanz selbständigen Verfahren zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbunden.

I.

1. Soweit die Antragsteller zu 1. und 2. ihr Berufungsbegehren auf die Annahme stützen, das Statutenstreitverfahren sei „eine Art Popularklage“, verkennen sie den Sinn dieser Verfahrensart. Sie ist vielmehr dazu bestimmt, im Falle konkreter Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze der Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften zur entscheiden (§ 21 Abs. 1 Ost). Allein aus der Tatsache, dass die Zuständigkeit der zur Entscheidung berufenen Schiedskommission davon abhängt, ob die Streitigkeit im Bereich eines Parteibezirks (Landesverbandes) entstanden ist oder nicht, weist darauf hin, dass nur ein Streit von unmittelbar betroffenen Organisationsgliederungen gemeint sein kann, da diese Bestimmung sonst keinen inneren Sinn entfaltet. Auch § 21 Abs. 2

Organisationsstatut kann sinnvoll nur so ausgelegt werden, wenn man davon ausgeht, dass eine Beschränkung der Antragsberechtigung auf Organisationsgliederungen im Geltungsbereich des betreffenden Statuts allein in dem Fall einsichtig ist, dass Statutenstreitverfahren gerade nicht den Charakter von Popularklagen haben. Da infolgedessen eine eigene Betroffenheit der antragstellenden Organisationsgliederung erforderlich ist, hat die Vorinstanz zu Recht für die Zulässigkeit der von den Antragstellern zu 1. und 2. gestellten Anträge trotz der grundsätzlich aus § 8 Organisationsstatut gegebenen allgemeinen Antragsbefugnis von Ortsvereinen des Erfordernis eines eigenen Rechtsschutzbedürfnisses angenommen und festgestellt, dass es nicht zulässig sein kann, dass Organisationsgliederungen der gleichen Ebene einander in ihre Angelegenheiten im Wege des Statutenstreitverfahrens hineinregieren. Die Schiedskommissionen können nur in den Fällen tätig werden, wie das Statut vorsieht. Sie können daher nicht sämtliche Maßnahmen, Handlungen und Entscheidungen im Rahmen des Parteigeschehens einer rechtlichen Prüfung unterziehen.

2. Die Antragstellerin zu 3. ist als örtliche Gruppe einer Arbeitsgemeinschaft keine Organisationsgliederung der Partei. Diese sind in § 8 Organisationsstatut abschließend aufgezählt. Sie kann daher auch im Statutenstreitverfahren weder Antragsteller noch Antragsgegner sein. Die angefochtene Entscheidung der Vorinstanz ist daher auch insofern zutreffend, als sie den von dieser Antragstellerin gestellten Antrag als unzulässig zurückgewiesen hat.

II.

1. Zu den Rechten und Pflichten der Parteivorstände aller Ebenen gehört es, Bildung und Tätigkeit von Arbeitsgemeinschaften nach besten Kräften zu fördern. Die Antragsteller verkennen § 10 Organisationsstatut, wenn sie annehmen, er beziehe sich nur auf die Bundesebene. § 10 Satz 2 Organisationsstatut ermächtigt den (Bundes-)Parteivorstand ausdrücklich, Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften zu beschließen. Dies ist am 21.02.1972 geschehen und durch die Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 31.10.1974 („Franken-Beschluss“) und die dieser vorausgegangen Stellungnahme des (Bundes-)Parteivorstandes vom 28.06.1974 bestätigt worden. Nach III Nr. 1 dieser Stellungnahme gelten die in § 10 Organisationsstatut für die Bundesebene konstituierten Rechte in analoger Weise für

die regionalen Vorstände der Partei im Verhältnis zu den Arbeitsgemeinschaften der jeweiligen Ebene.

Da weiterhin der Vorstand des Antragsgegners dieses Verfahrens die politische und organisatorische Verantwortung für die unselbständige Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten in seinem Gebiet besaß, war er auch befugt, diese Arbeitsgemeinschaft aufzulösen, wenn er hierfür eine konkrete Veranlassung sah – insbesondere aber wenn die Arbeitsgemeinschaft eine selbständige und nicht mit dem Vorstand des Antragsgegners abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit betrieb (Begründung zu I. Nr. 2 der Stellungnahme des Parteivorstandes vom 28.06.1974). Die Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 31.10.1974 („Franken-Beschluss“) hat ausdrücklich festgestellt, dass die jeweiligen (örtlichen) Parteivorstände nach außen wirkende Erklärungen und Handlungen von Arbeitsgemeinschaften und deren Funktionären untersagen können und diese abberufen können, wenn sie gegen den Grundsatz des Einvernehmens verstoßen (Nr. 2 und 3 der Erklärung).

Derartige Entscheidungen sind politische Entscheidungen der örtlichen Parteivorstände und können von den Schiedskommissionen nicht in einem besonderen Verfahren, sondern nur als Vorfrage in anderweitigen Verfahren („incidenter“) auf ihre äußeren Grenzen – insbesondere auf Willkür – nachgeprüft werden. Es ist vielmehr Aufgabe der übergeordneten Parteivorstände auf ihre Untergliederungen einzuwirken, damit diese einen politisch sinnvollen und angemessenen Umgang mit den in ihrem Bereich bestehenden und tätigen Arbeitsgemeinschaften pflegen.

2. Der Vortrag der Verfahrensbeteiligten ergibt nichts für die Annahme, die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten im Bereich des Antragsgegners sei willkürlich oder sonst in rechtswidriger Weise aufgelöst worden. Es ist daher davon auszugehen, dass sie zu Recht aufgelöst worden ist und gegenwärtig nicht mehr besteht. Wie die Bundesschiedskommission bereits in ihrer Entscheidung vom 10.03.1978 festgestellt hat, gehört die Bildung von Arbeitsgemeinschaften auf der örtlichen Ebene nicht nur zu den Rechten, sondern auch zu den Pflichten der jeweiligen Vorstände der zuständigen Parteigliederungen. Nach § 10 Satz 1 Organisationsstatut beschließt zwar der (Bundes-)Parteivorstand die Grundsätze, nach denen die Arbeitsgemeinschaften tätig sind. In Ausübung dieses Rechts und seiner

politischen Leitungsaufgabe für die Partei hat der Parteivorstand in Abschnitt I Nr. 3 am 01.02.1975 festgelegt, dass die Parteiorganisation gehalten ist, die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften nach besten Kräften zu fördern. Dies bedeutet für den Vorstand des Antragsgegners die verbindliche Pflicht unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – alles zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten in seinem Organisationsbereich zu tun, wenn keine solche Arbeitsgemeinschaft besteht und von Mitgliedern unter 35 Jahren der Wunsch nach der Gründung geäußert wird. Der zur Einberufung einer Gründungsversammlung berechnete und verpflichtete Vorstand der zuständigen Parteigliederung handelt immer dann ermessensmissbräuchlich, wenn er die Einberufung einer solchen Gründungsversammlung ohne einen ernstlichen und triftigen Grund hinauszögert oder verweigert.

Da es infolgedessen pflichtwidrig wäre, wenn ein örtlicher Parteivorstand die Gründung einer Jungsozialisten-Arbeitsgemeinschaft unterließe, hat die Bundesschiedskommission schon in früheren Verfahren festgestellt, dass die Schiedskommissionen nicht nur berechnigt sind, diese allgemeine Pflicht auszusprechen, sondern mangels konkreter Ausführungsbestimmungen im Organisationsstatut oder in den Grundsätzen auch berufen sind, von sich aus eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen derer eine entsprechende Gründungsversammlung einzuberufen ist (Entscheidung vom 10.03.1978, S. 5/6). Andernfalls bestünde keine rechtliche Handhabe, eine säumige Organisationsgliederung zur Erfüllung ihrer Pflicht in wirksamer und nachprüfbarer Weise anzuhalten. Eine Frist von drei Monaten ist in diesem Zusammenhang regelmäßig als angemessen anzusehen.

Dr. Diether Posser